

Merkblatt zur Bienenförderung

Standbesuche zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten 2021

A Allgemeines

1. Wichtige Termine im Überblick

- Der Landesverband stellt bis **30.09.2020** den **Förderantrag** für das Jahr **2021**.
- Die Bienensachverständigen (BSV) melden bis **04.11.2021** ihre Standbesuche an den Landesverband.
- Der Landesverband sammelt die Meldungen und stellt bis **30.11.2021** den **Zahlungsantrag** für das Jahr **2021**.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Imkerlandesverbände mit Sitz in Bayern und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes (im Nachfolgenden „Landesverbände“ genannt).

3. Förderfähige Standbesuche

Förderfähig sind Standbesuche von Bienensachverständigen (BSV) zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

Sie sind nicht förderfähig, wenn eigene Bienenvölker oder die von Familienangehörigen untersucht werden.

4. Förderhöhe

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 4 € je betreutes Bienenvolk bzw. mindestens 40 € je Standbesuch, höchstens jedoch 80 € je Standbesuch gewährt.

Werden an einem Tag mehrere Standorte eines Imkers besucht, berechnet die Bewilligungsstelle die Förderhöhe nach folgenden Regeln:

- Mehrere Standorte mit jeweils weniger als 10 Völkern werden aufsummiert und wie ein Standbesuch bei einem Imker an einem Tag gewertet.
- Wenn bei einem Imker bereits der Standort mit den meisten Völkern mit einer Pauschale anerkannt wurde, dann werden alle weiteren Völker des gleichen Imkers an anderen Standorten (am selben Tag) mit 4 € (max. 80 €) berücksichtigt.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen.

5. Antragsformulare

Die Antragsformulare werden den Landesverbänden vom Kompetenzzentrum Förderprogramme (KomZF) zugesandt. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

B Förderantrag

Der Landesverband stellt auf Basis der Vorjahreszahlen einen schriftlichen Förderantrag.

1. Antragsfrist

Der Förderantrag muss bis zum **30.09.2020** beim KomZF eingegangen sein. Zur Fristwahrung genügt eine Übermittlung per Fax. E-Mail oder Scan sind nicht zulässig. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

2. Meldung des BSV

Der BSV meldet die Zahl der von ihm betreuten Bienenvölker sowie die von ihm besuchten Imker bzw. Bienenstände bis zum **04.11.2021** an den antragstellenden Verband.

2.1 Meldeformular

Das Meldeformular kann über das Internet (Förderwegweiser) abgerufen werden. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

2.2 Anlage zur Meldung

Der BSV führt in der Anlage „Nachweis der besuchten Imker“ tabellarisch einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird vom besuchten Imker gegengezeichnet.

Grundsätzlich wird die Zahl der untersuchten Bienenvölker angegeben. Falls nach einer Abschweifung keine Völker mehr vorhanden sind, ist der Grund dafür kurz zu erläutern und die Zahl der betroffenen Völker anzugeben.

C Zahlungsantrag

Der Landesverband prüft die Meldungen der BSV auf Vollständigkeit, fasst sie zusammen und stellt schriftlich einen entsprechenden Zahlungsantrag.

1. Antragsfrist

Dieser muss bis zum **30.11.2021** bei der FÜAk eingegangen sein. Der Antrag und die Meldungen müssen dem KomZF im Original vorgelegt werden.

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung des Antrags per Fax (nicht E-Mail bzw. Scan).

2. Bewilligung und Auszahlung

Das KomZF entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Landesverbandes.

2.1 Weiterleitung

Der antragstellende Landesverband leitet die Zuwendung unverzüglich an die Letztempfänger (Bienensachverständigen mittels zivilrechtlichen Vertrags weiter und weist dies anhand der Zahlungsbelege bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin dem KomZF nach.

2.2 Zivilrechtlicher Vertrag

Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- den Zweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
- den Bewilligungszeitraum,
- die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,

- der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
- der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszins im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde und den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden.

D Förderhinweise

1. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens bis 31.12.2026 für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

2. Wiedereinziehung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Förderung ausgeschlossen.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

3. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag einschließlich den erforderlichen Anlagen sowie der Meldung von Imkerfortbildungsveranstaltungen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

4. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen in der jeweils gültigen Fassung.

6. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Förderung der Standbesuche“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an den Landesverband, die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Der Landesverband, die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz,
- durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) unter <https://www.lfl.bayern.de/datenschutz> (bis 31.12.2018) und durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impresum/index.php

7. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

8. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de

Tel.: 0871 9522-4600

Fax: 0871 9522-4606